

Kennzeichnung einer Kunststoffzubereitung (z.B. Kunststoffzubereitung Granulat) die einen sensibilisierenden Stoff von mehr als 0,1 % aber weniger als 1% enthält

Problemstellung/Sachverhalt

Hersteller von o.g. Kunststoffzubereitungen kennzeichnen ihre Produkte häufig nicht korrekt bzw. die Lieferung von Sicherheitsdatenblättern wird nicht für erforderlich gehalten, da die Zubereitungen nach RL 1999/45/EG nicht als gefährlich einzustufen sind.

Die Information über den sensibilisierenden Stoff in der Zubereitung wird somit nicht an den Abnehmer der Zubereitung weitergegeben.

Lösungsansatz

Eine Kunststoffzubereitung, die einen sensibilisierenden Stoff in einer Konzentration von 0,1% oder mehr aber weniger als 1% enthält, ist in der Regel nach Art. 3 Abs. 3 der RL 1999/45/EG nicht als sensibilisierend einzustufen. Demzufolge ist diese Zubereitung nach Art. 10 v. g. RL nicht bezüglich ihrer sensibilisierenden Eigenschaft zu kennzeichnen.

Nach Anhang V Teil B der RL 1999/45/EG sind besondere Bestimmungen für Zubereitungen, unabhängig von ihrer Einstufung nach Art. 5, 6 oder 7, einzuhalten.

Somit müssen nach Anhang V Teil B Nr. 9 v. g. RL Zubereitungen, die nicht als sensibilisierend eingestuft sind aber mindestens einen sensibilisierenden Stoff in einer Konzentration enthalten, die mindestens 0,1% beträgt oder mindestens ebenso hoch ist wie die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG in einem besonderen Vermerk für den Stoff genannte Konzentration, folgende Aufschrift tragen:

„Enthält $\dot{\text{N}}$ einen sensibilisierenden Stoff $\dot{\text{N}}$. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“

Diese Sonderkennzeichnung kann gemäß Anhang VI Nr. 9.3 der RL 67/548/EWG aber entfallen, wenn die Form der Zubereitung, in der sie in den Verkehr gebracht wird, weder für die menschliche Gesundheit durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt noch für die Gewässer eine Gefahr darstellen.

Allerdings hat die für das Inverkehrbringen dieser Kunststoffzubereitung verantwortliche Person dem berufsmäßigen Benutzer (Verwender) alle Informationen, die auf dem Kennzeichnungsschild hätten aufgeführt werden müssen, im Format eines Sicherheitsdatenblattes zu übermitteln.

Dokument V14-2004-Ausnahme-Kunststoff

Ad hoc Arbeitskreis Einstufung und Kennzeichnung des LASI UA 2

Ansprechpartner zum Thema

Herr Bayer ☎ **089/2170-2580**
Bayrisches Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)
Schellingstraße 155, 80797 München

E-Mail: wolfgang.bayer@stmugv.de